

Fall 62

F und M waren Miteigentümer eines Grundstücks. Nach der Scheidung ihrer Ehe wurde das Grundstück versteigert. D erwarb es. Eine Grundschuld zugunsten der Bausparkasse B über 30.000,-DM blieb bestehen. Auf die Forderung hatten F und M bereits 13.000,-DM gezahlt. Nach Zahlung weiterer 17.000,-DM durch D erhielt dieser von B die Löschungsbewilligung, von der D Gebrauch machte. F verlangt nun von D 6.500,-DM, hilfsweise an sie und M gemeinsam 13.000,-DM.

(Vgl. BGH NJW 1993, 1919)

Fall 63

E hatte zum Bau einer Eigentumswohnung einen Kredit von C erhalten und dieser dafür eine Grundschuld eingeräumt. Nach Fertigstellung verkaufte E die Wohnung an M, der in Anrechnung auf den Kaufpreis das Grundschuld Darlehen übernahm. Zur Ablösung nahm M bei R ein Darlehen auf, das diese direkt an C zahlte, wofür C die Grundschuld an R abtrat. Später löste E die Grundschuld bei R ab, wofür er sich den Darlehensrückzahlungsanspruch der R gegen M abtreten ließ, und veräußerte die Wohnung lastenfrei an D, wozu er M gegenüber berechtigt war (§ 103 InsO). E verlangt nun von M Rückzahlung des Darlehens.

(Vgl. BGH NJW 1991, 1821)

Fall 64

K kaufte bei V drei Lkw für seinen Betrieb unter Eigentumsvorbehalt. Für den restlichen Kaufpreis schickte B, die Bank des K, an V einen Verrechnungsscheck und ließ sich dafür mit Billigung des K das Eigentum an dem Lkw übertragen. G hat eine Grundschuld am Betriebsgrundstück des K und beansprucht daher (nach Insolvenz des K) die Lkw.

(Vgl. BGH NJW 1985, 376)

Fall 65

G ist Inhaber einer Grundschuld am Grundstück der Eheleute E, die darauf ein Fertighaus von der Firma T errichten ließen. Als E's mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug kamen, entfernte der Geschäftsführer der T Teile der Einrichtung und der Ausstattung des Hauses im Werte von 60.000,-DM. Dafür verlangt G Schadensersatz von T.

(Vgl. BGH NJW 1989, 2123)